

Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Präambel

Auf dem Gemeindegebiet von Ahsbeck werden bereits jetzt erhebliche Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen. Dazu tragen insbesondere das Wärmenetz der Energiegenossenschaft Ahsbeck mit 340 angeschlossenen Haushalten, 3 Windkraftanlagen, 1 Biogasanlage, Photovoltaikanlagen unterschiedlichster Größe, Pelletheizungen und Blockheizkraftwerke bei.

Im Interesse des Klimaschutzes und angesichts des nahenden Ausstiegs aus der Kohle- und Kernenergie sowie der durch den Ukrainekrieg ausgelösten Energieversorgungskrise ist die Gemeinde Ahsbeck fest entschlossen, den weiteren Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien massiv zu fördern. Dazu könnten neben Windkraftanlagen, für die aktuell ein Windpark mit 15 Windkraftanlagen angestrebt wird, und PV-Dachanlagen auch Photovoltaikanlagen auf Freiflächen (FF-PV) einen entscheidenden Beitrag leisten.

Mittlerweile bekommen der Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien auch für regional ansässige Wirtschaftsunternehmen eine neue Dimension, insbesondere bei energieintensiven Produktionsprozessen. Die überregionale und teils weltweite Konkurrenzfähigkeit sowie die Sicherung von Arbeitsplätzen werden durch exorbitant steigende Kosten für fossile Energieträger stark gefährdet.

Der Ausbau soll aber auch gesellschafts- und naturverträglich gestaltet werden. Dies ist nicht nur Voraussetzung, um die Akzeptanz dieser Anlagen in der Bevölkerung zu erhalten. Vielmehr sind auch Schutzgüter wie Naturschutz, Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen, gesundes Wohnen, geordnete städtebauliche Entwicklung in den jeweiligen Abwägungsprozess einzubeziehen.

Andererseits sind gerade Bund, Land und Kommunen aufgerufen, die Plan- und Genehmigungsverfahren zu verschlanken und den bürokratischen Aufwand so weit wie möglich zu minimieren, um möglichst zeitnah wirksame Beiträge zur Sicherstellung der Energieversorgung und Klimaschutzpolitischer Ziele zu ermöglichen. Daher versucht die Gemeinde Ahsbeck mit diesem Kriterienkatalog, sich auf die für die Wahrung der gesetzlich definierten Schutzgüter zwingend notwendigen Kriterien zu beschränken.

Hintergrund – Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich

Anders als Windenergieanlagen sind FF-PV keine baurechtlich privilegierten Anlagen im Außenbereich. Es ist i.d.R. ein (vorhabenbezogener) Bebauungsplan notwendig. Deshalb liegt es in der Zuständigkeit und Verantwortung der Kommune, ob und wo großflächige FF-PV errichtet werden können.

Vor Aufstellung des Bebauungsplanes will der Gemeinderat anhand von Kriterien - die für das gesamte Gemeindegebiet gelten – entscheiden, unter welchen Voraussetzungen FF-PV über die Bebauungsplanung ermöglicht werden soll. Die Kriterien sollen den Gemeinderat und die Verwaltung dabei unterstützen, über konkrete Anfragen/Anträge zu entscheiden. Mittelfristig soll daneben auch ein Solarkataster für den bebauten Bereich erstellt werden, um weitere Solarenergiepotenziale zu ermitteln und deren Realisierung zu fördern.

Mit dem Entwurf des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) können auf landwirtschaftlichen Flächen errichtete Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich umsetzbar sein.

Nach dem LROP sollen 15.000 MW bis 2040 für Niedersachsen für dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. Für eine Gemeinde der Größenordnung Ahsbecks mit einer

Fläche von rd. 20.000 ha wird eine Ausbaufäche von ca. 60 ha für verträglich und angemessen erachtet. Neben ertragsschwachen, berechnungsintensiven landwirtschaftlich genutzten Flächen kommen alternativ raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik in Betracht. Der Gemeinderat behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen von der Flächenvorgabe abzuweichen.

Im Korridor von 200 m (Stand EEG 2021) entlang von Bahnlinien und Autobahnen sowie auf sogenannten Konversionsflächen (z.B. ehem. Kiesabbau) sind Anlagen schon heute förderfähig. Kleinere Anlagen (bis 750 kW) erhalten Förderung nach gesetzlich festgelegten anzulegendem Wert (§ 48 Abs.1 S. 1 Nr. 2 und 3). Der anzulegende Wert größer 750 kW (bis 20 MW) wird über ein Angebot an die Bundes-Netzagentur im Rahmen der Ausschreibung ermittelt.

Das Gemeindegebiet ist zwar nicht als „benachteiligtes Gebiet“ ausgewiesen, gleichwohl dürfte auch die Nutzung ertragsschwacher und in der Bewirtschaftung problematischer ldw. Nutzflächen zulässig sein. Insbesondere ertragsschwache, berechnungsintensive Flächen mit Blick auf den Schutz der Grundwasserreserven. Sofern Ausweisungen im RROP dagegenstehen, ist ggfls. ein Zielabweichungsverfahren“ durchzuführen.

Anwendung der Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik

Dem Gemeinderat ist vor allem das Thema „Sichtbarkeit und Landschaftsbild“ wichtig. Daher ist es als Ausschlusskriterium formuliert. Anlagen auf Freiflächen sollen nur dann über die Bauleitplanung ermöglicht werden, wenn das Kriterium 1 „Sichtbarkeit/Landschaftsbild“ erfüllt wird. Also die Anlage landschaftsbildverträglich eingfasst wird und sich nicht störend auf direkt angrenzende Schutzgebiete auswirkt.

Flächen im Korridor von 200 m entlang von Straßen sowie auf Konversionsflächen (z.B. ehemalige Sandabbaufächen, Deponien, Stromtrassen) genießen aufgrund der Vorbelastung, insbesondere des Landschaftsbildes, eine höhere Priorität als Flächen in freier Landschaft. Eine entscheidende Standortfrage ist die Einspeisung in das öffentliche oder ein privates Stromnetz.

Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies verträglich mit Landschaftsbild und weiteren Belangen erfolgen kann.

Die Kriterien 2 bis 7 sind als Abwägungskriterien zu verstehen: Wenn bei einem Projekt an einem bestimmten Standort nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, dann muss der Gemeinderat in der Gesamtschau aller Kriterien abwägen, ob das Projekt noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt.

Kommen mehrere Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden. Interessenten, die auf dem Gemeindegebiet einen FF-PV errichten wollen, müssen gegenüber der Gemeinde nachvollziehbar darlegen, dass ihre Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die in den Kriterien benannten Aspekte ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt die Gemeinde dafür nicht vor.

Um den Antrag prüfen zu können, ist bereits bei Antragstellung der genaue Geltungsbereich des (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes vom Antragsteller festzulegen. Die Kosten des Verfahrens richten sich nach der Größe des Geltungsbereiches des (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes.

Falls der Gemeinderat einen Aufstellungsbeschluss für die Erstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes fasst, kann das Verfahren für einen Bebauungsplan begonnen werden.

Detaillierte Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes werden vor der Umsetzung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten. Darin wird unter anderem auch festgelegt, in welchen Fällen ein Abweichen von der vereinbarten Ausgestaltung des Projektes und von der angekündigten Art der Pflege der Solarpark-Fläche dazu führt, dass ein Bußgeld gegen den Betreiber verhängt wird.

Der Gemeinderat wird spätestens vier Jahre nach Verabschiedung des Kriterienkataloges oder wenn ein umgesetzter Zubau an Freiflächen-Photovoltaikanlagen von insgesamt 60 Hektar erreicht ist, diese Kriterien neu überdenken und beraten. Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt erneut zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an Freiflächen-Solaranlagen dann noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist. Eine Konsequenz könnte sein, dass der Stadtrat danach keinen weiteren Zubau mehr ermöglicht.

Kriterien

Für die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich der Gemeinde Ahnsbeck gelten die folgenden Kriterien:

1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild (Ausschlusskriterium)

Nicht erlaubt sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen

- bei erheblicher Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes, vor allem von unter besonderem gesetzlichen Schutz stehenden Gebieten sowie weithin sichtbaren, das Landschaftsbild prägenden, wertvollen Landschaftsteilen sowie Landschaftsteilen, die der Naherholung dienen
- zur Wahrung von Sicht störenden Einflüssen sind ein geeigneter Abstand bzw. kompensierende landschaftsbauliche Maßnahmen zu ergreifen (siehe dazu auch weitergehende Definition in Punkt 2.)

2. Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen dürfen für Gebäude mit Wohnnutzung optisch keine wesentlichen Störungen auslösen. Dies wird erreicht z.B. durch:

- eine am Standort geeignete Kombination aus Abstand und landschaftsbaulichem Sichtschutz.
- Der Abstand zu Wohngebäuden soll dabei grundsätzlich mindestens 50 m entsprechen.
- Der Bau in Sichtbeziehung zur Wohnbebauung ist auch ohne Abstand und/oder Sichtschutz möglich, wenn die betroffenen Eigentümer ihr Einverständnis damit schriftlich erklären.
- Der Gemeinderat behält sich Einzelfallentscheidungen vor.

3. Landwirtschaftliche Produktionsfläche und landwirtschaftliche Betroffenheit

Der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll nicht zu einer Verknappung besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsfläche führen. Die Errichtung von FF-PV kann mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheit durch Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen. Um negative Folgen zu vermeiden sind folgende Kriterien maßgeblich:

- nur ertragsschwache ldw. Nutzflächen mit einer Bodenwertpunktzahl von max. 30 Bodenpunkten
- ldw. Nutzflächen mit erheblichen Bewirtschaftungerschwernissen und/oder intensiven Beregnungsbedarf
- Plausible Aussage, ob die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe trotz der Flächenausweisung für PV-Anlagen weiterhin gegeben sind.

Bei der Beurteilung der Wertigkeit der Flächen können die veröffentlichten digitalen Daten des NIBIS Kartenservers: <https://www.lbeg.niedersachsen.de/kartenserver/nibis-kartenserver-72321.html> genutzt werden.

4. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit

- a. Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachweisen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird, einschließlich des Abflusses von Regenwasser, falls notwendig. Dies muss möglichst so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.
- b. Es empfiehlt sich eine extensive Pflege der Flächen, z. B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Ackerflächen können mit artenreichem Wiesen- oder Wildpflanzen- Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden. Weitere Hinweise hierzu sind als Erläuterung/Konkretisierung festgehalten, die bei Bedarf und in Abstimmung mit Experten aktualisiert werden.
- c. Bis zum 15. Juni eines Kalenderjahres soll keine Mahd erfolgen.

Erläuterung/Konkretisierung der Vorgaben hinsichtlich Natur- und Artenschutz

- Der Projektierer muss die Umzäunung der Anlage so gestalten, dass sie Natur- und Artenschutz fördert. Hierfür können beispielsweise Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen, eine Möglichkeit darstellen. Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten.
- Die Aufständigung der Solaranlagen sollte ausreichend Platz vom Boden bis zur Unterkante der Solar-Module betragen, damit Tiere darunter durchwandern können. Als Richtwert gelten 80 Zentimeter Abstand, damit z.B. Schafe problemlos zur Pflege der Flächen eingesetzt werden können.
- Die Fläche unterhalb der Photovoltaik-Module sollte im Sinne einer ökologisch orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung gepflegt werden. Dies beinhaltet den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und auf Gülle oder andere Düngemittel.
- Die Pflege der Fläche muss so gestaltet sein, dass verschiedene Arten von einheimischen (Blüh-)Pflanzen und Insekten (wie Bienen) sich dort ansiedeln können. Die Flächen können beispielsweise mit artenreichem Wiesen- oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden.
- Die Pflege der Fläche soll mit einer mechanischen Mahd oder Schafbeweidung erfolgen. Die Flächen sollten möglichst abschnittsweise gemäht werden (nicht die komplette Fläche an einem Tag).
- Die Mahd muss zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blühpflanzen möglich ist. Allerdings sind Unkräuter, die sich nachteilig auf benachbarte, landwirtschaftliche Flächen auswirken (z.B. Disteln, o.ä.) ggfs. mechanisch vor dem Samenflug in einer früheren Mahd zu beseitigen.
- Die Möglichkeit, Bienenkästen oder eine Imkerei auf der Anlage zu unterhalten, muss geprüft und bei Möglichkeit umgesetzt werden. Die Ausgleichsflächen, die der Projektierer vorweisen muss, müssen sich sinnvoll in das lokale Ökosystem einfügen.

5. Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen

- Bürger an der Finanzierung der Anlage zu beteiligen ist wünschenswert. Zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und zur Akzeptanzerhöhung, sollten die Anlagen in der Hand von lokalen Akteuren betrieben werden
- Die Gewerbesteuererinnahmen sollen annähernd zu 100% (so hoch wie es das Steuerrecht zulässt) der Gemeinde Ahnsbeck zukommen, d.h. der Betriebsitz soll so weit als möglich in das Gemeindegebiet gelegt werden. Darüber ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, der auch Verkaufsfälle erfasst.
- Es ist eine Rückbauverpflichtung zu übernehmen – das Baurecht wird nur auf Zeit und nur für diesen Zweck geschaffen.
- Sämtliche Kosten der Bauleitplanung trägt der Antragsteller, inklusive der Kosten für die Verträglichkeitsprüfung nach Nr. 3 und der Verwaltungsleistungen.
- Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag. Dies umfasst u. a. die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit,

die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen.

- Eine Beteiligung der Gemeinde Ahsbeck gemäß § 6 EEG 2021 muss gewährleistet werden. Dies geschieht anhand eines Vertrages.

6. Netzanbindung

- Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen. Vorgelagert sollte eine Prüfung erfolgen mit welchem Aufwand die Einspeisung in das Stromnetz verbunden ist. Vorrangig ist die Einspeisung zur Direktversorgung regional ansässiger Unternehmen anzustreben.
- Für die Erzeugung von Wasserstoff unter Einsatz der Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollten die begleitende Infrastruktur einschließlich der Einspeisung über die Erdgasleitungen geprüft werden.
- Die Einrichtung von E-Ladestationen an geeigneten Standorten entlang der Leitungstrasse soll geprüft werden.

7. Begrenzung des jährlichen Zubaus an Freiflächen-Photovoltaik

- Im Außenbereich des Gemeindegebiets der Gemeinde Ahsbeck können je Kalenderjahr Solarparks mit einer Gesamtfläche von 50 Hektar (es zählt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes) errichtet werden.
- Liegen Anträge über mehr Fläche vor, entscheidet der Stadtrat über eine sinnvolle Begrenzung bzw. Abweichung von den Zielvorgaben. Dabei ist die laufende Entwicklung der allgemeinen Energieversorgung zu beachten.
- Der maßgebende Zeitpunkt ist der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates für den B-Plan
- Flächen, die von Seiten der Gemeinde Ahsbeck errichtet oder beauftragt werden, tragen zu dieser Obergrenze nicht bei.